

Die Sonder-UID der Spediteure für Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiter innergemeinschaftlicher Anschlusslieferung

Checkliste

Die Sonder-UID, die Spediteuren zur Durchführung von Abfertigungen zum freien Verkehr mit steuerbefreiter innergemeinschaftlicher Anschlusslieferung nach Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 zugeteilt wird, darf nur in indirekter Vertretung verwendet werden. Dies ist für den Spediteur mit hohem Risiko verbunden, da er Solidarschuldner wird.

Die Solidarschuld bedeutet für ihn, dass er zumindest bis zu 3 Jahren nach Annahme der Anmeldung nachträglich mit Zoll und Einfuhrumsatzsteuer belastet werden kann, wenn sich Warenwerte oder Präferenznachweise als unrichtig herausstellen sollten. Allerdings mit geringen Chancen beim Vertretenen Regress geltend zu machen. Den Betroffenen, die derartige Abfertigungen durchführen, ist oftmals nicht bewusst, dass sie das Abgabenerisiko auch dann tragen, wenn Präferenznachweise oder Wertnachweise falsch oder unvollständig sind. Auch wenn dieser Umstand für die Betroffenen nicht erkennbar war und sie korrekt vorgegangen sind.

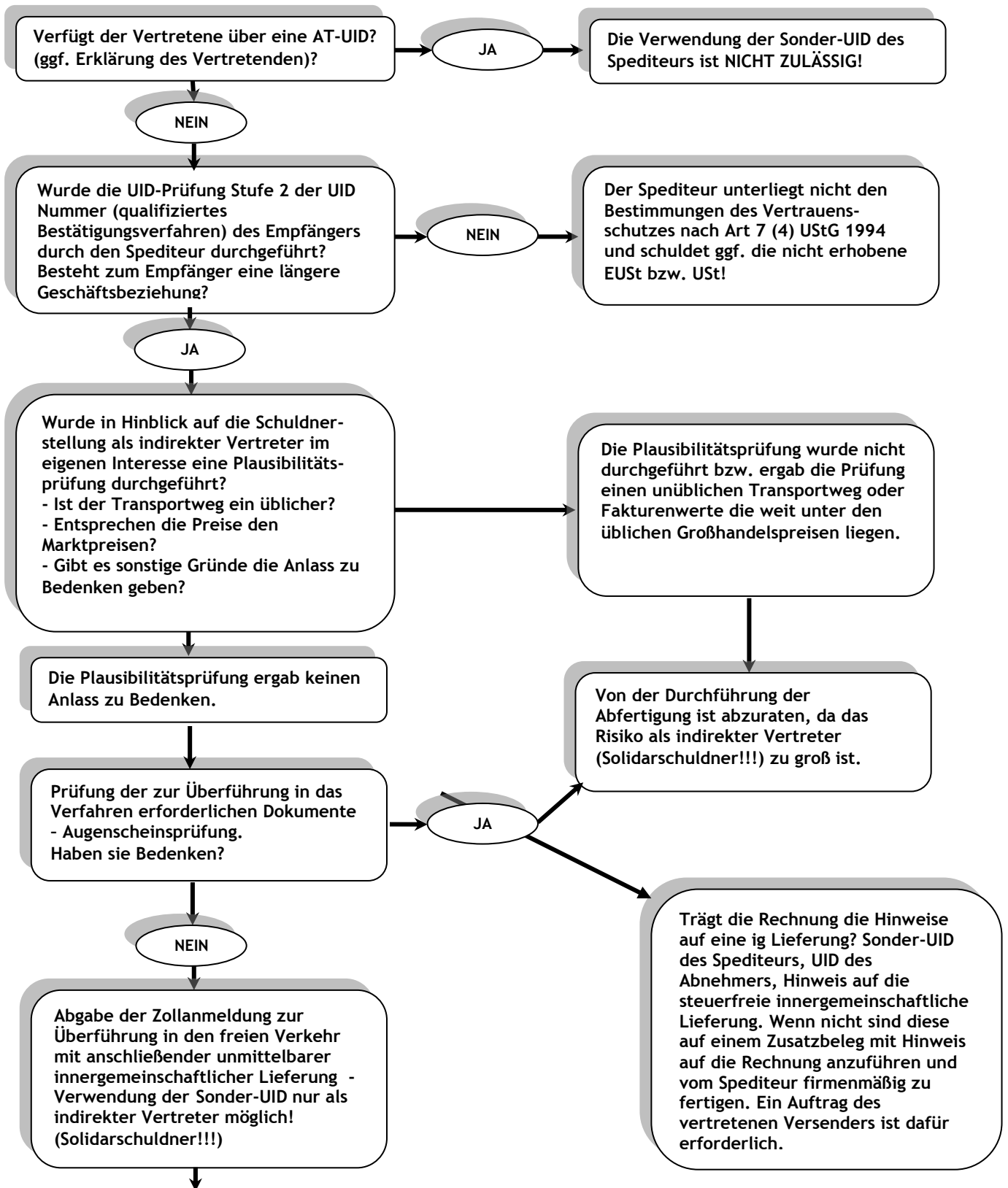
Dieses Risiko sollte der Spediteur nicht außer Acht lassen und vor Abgabe einer Zollanmeldung auch die vorgelegten Dokumente, Werte und Transportwege, aber auch Versender und Empfänger kritisch und auf Plausibilität prüfen. Da seit Jahren die Zahl der Unterfakturierungen, Überlieferungen und falschen Präferenznachweisen ständig steigt. Wenn der Erwerber die Erwerbsbesteuerung nicht vornimmt, besteht für den Spediteur überdies die große Gefahr, dass ihm die Einfuhrumsatzsteuer vorgeschrieben wird. Dies obwohl er auf diesen Vorgang keinerlei Einfluss hat

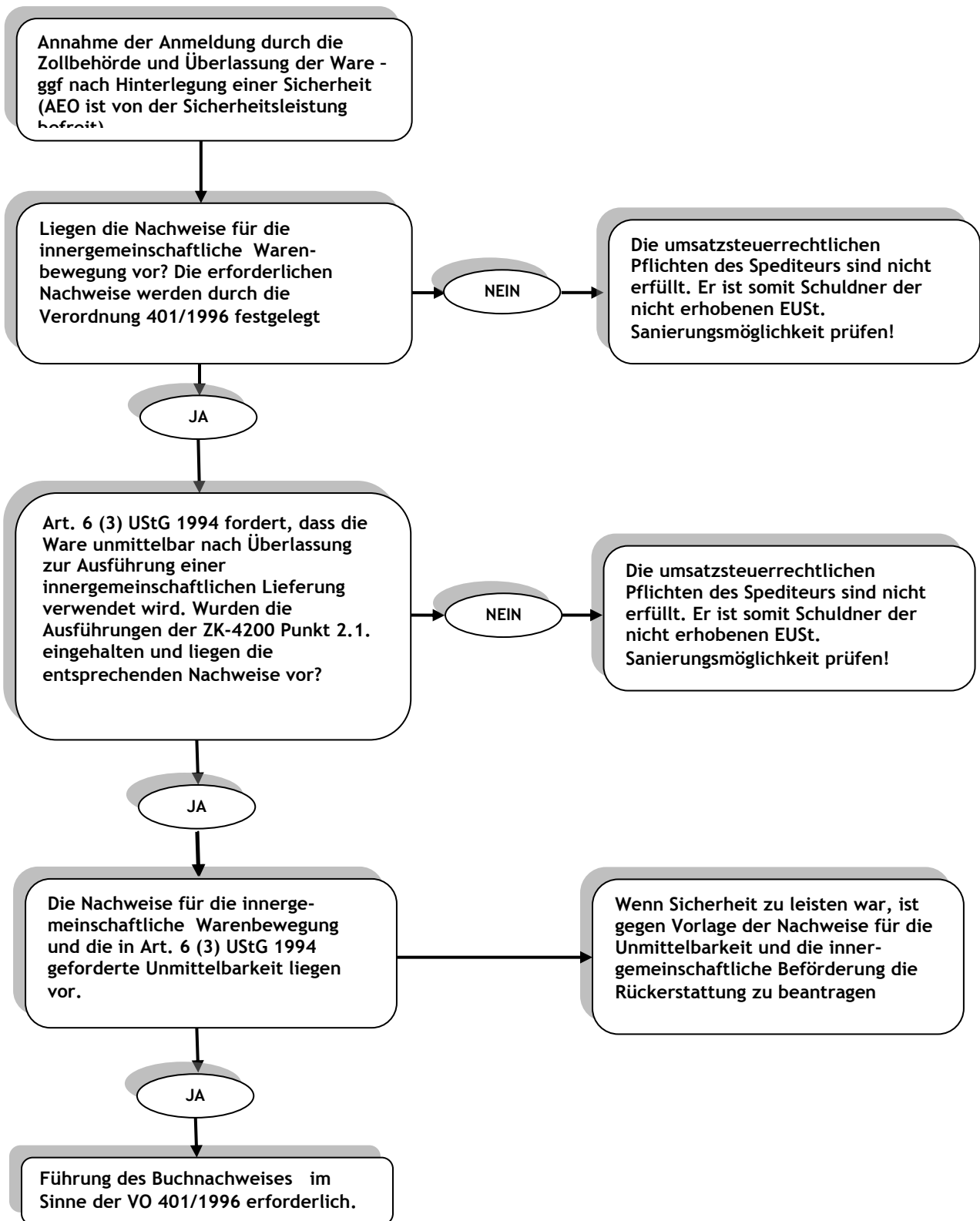
Daher empfehlen wir dringend die Sonder-UID nur dann zu verwenden, wenn das beauftragende Unternehmen gut bekannt ist und keinerlei Zweifel an den redlichen Absichten bestehen. Aber auch bei gut bekannten Unternehmen ist der positive Plausibilitätscheck die Grundvoraussetzung für die Verwendung der Sonder-UID.

Aus diesem Grund wurde diese vereinfachte Checkliste als erste Entscheidungshilfe erstellt. Wir bitten Sie jedoch, auch die Arbeitsrichtlinie ZK-4200 des BMF (<https://findok.bmf.gv.at> → Freie Suche „ZK-4200 Arbeitsrichtlinie“) und das Servicedokument der Wirtschaftskammer (<http://www.wko.at/zoll> → „Verwendung der Sonder-UID (Code 4200)“) zu diesem Thema zu beachten.

Nach der Checkliste finden Sie ein unverbindliches Infoblatt des Bundesministeriums für Finanzen zur Risikominimierung für Spediteure im Zollverfahren 42 (und 63). Bitte bedenken Sie, dass auch die strikte Einhaltung der vorgeschlagenen Vorgangsweisen nicht vor Nachforderungen schützt.

Verwendung der Sonder-UID der Spediteure - Checkliste





Stand: Jänner 2018

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
 Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
 Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
 Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
 Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
 Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
 Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
 Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Infoblatt zur Risikominimierung für Spediteure im Zollverfahren 42

Einleitung

Österreichische Spediteure sind immer wieder in Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit steuerfreien Einfuhren und unmittelbar anschließenden innergemeinschaftlichen Lieferungen in Verbindung mit dem Zollverfahren 42 involviert. Dadurch entstehen sowohl in Österreich als auch in anderen Mitgliedstaaten erhebliche Umsatzsteuerausfälle. Im Zuge von Kontrollmaßnahmen bei österreichischen Spediteuren kommt es in der Folge häufig zur Aberkennung der Steuerfreiheit solcher Umsätze, was für redliche österreichische Spediteure eine große Belastung darstellen kann.

Mit diesem Informationsblatt soll den Spediteuren seitens der österreichischen Finanzverwaltung ein Instrument zur Minimierung des eigenen Risikos bei der Durchführung von Verzollungen im Zollverfahren 42 zur Verfügung gestellt werden.

Beinhaltet sind Indikatoren (überprüfungswürdige Umstände), die sich aus der Judikatur in bereits abgeschlossenen Abgabenverfahren einschließlich der Geltendmachung von Zollschiinden und Finanzstrafverfahren, in denen nachweislich Mehrwertsteuer verkürzt und hinterzogen wurde, ergeben (s zB VwGH 26.3.2014, 2009/13/0172; UFSL 6.5.2013, RV/0739-L/08; BFG 5.3.2015, RV/5101050/2013; UFSW 13.7.2007, GZ RV/2014-W/04).

Die nachstehend aufgelisteten **überprüfungswürdigen Umstände** deuten somit auf eine mögliche Involvierung in einen vor- oder nachgelagerten Mehrwertsteuerbetrug hin. Beim Auftreten eines oder mehrerer dieser Indikatoren ist **besondere Sorgfalt** geboten. Diese wird durch zusätzliche Überprüfungshandlungen und Kontrollmaßnahmen wahrzunehmen sein. Gemäß der ständigen Rechtsprechung kann dies den Nachweis erleichtern, dass das Unternehmen von einem vor- oder nachgelagerten grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug weder Kenntnis hatte noch hätte wissen müssen.

Wird auf diese von der Rechtsprechung herausgearbeiteten, überprüfungswürdigen Umstände, die auf einen möglichen Missbrauch, eine Steuerhinterziehung oder einen Karussellbetrug hinweisen, nicht durch besondere Vorsichtsmaßnahmen reagiert, muss damit gerechnet werden, in Betrugsszenarien einbezogen zu werden (s auch BFG 5.3.2015, RV/5101050/2013) und dadurch die Anwendung des Art. 120 UZK (Billigkeit) nicht mehr möglich ist.

Hinweis

Die Berücksichtigung der aufgelisteten Kriterien im Rahmen besonderer Überprüfungs- oder Kontrollmaßnahmen befreit den Spediteur nicht im Vorhinein von abgabenrechtlichen Vorschriften und Konsequenzen, da dies sowohl nach dem Steuerrecht als auch nach dem Zollrecht nicht möglich ist. Vielmehr kann der Spediteur mit der hier vermittelten Orientierungshilfe ein mögliches Risiko zeitgerecht erkennen. Sofern das Geschäft abgeschlossen wird, werden vorgenommene Überprüfungs- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen eines allfälligen Erlass- bzw. Erstattungsverfahrens gemäß Art. 120 UZK (Billigkeit) berücksichtigt.

Die abschließende Beurteilung im Einzelfall ist jedenfalls der zuständigen Abgabenbehörde im Abgabenverfahren des betreffenden Unternehmers vorbehalten.

Der Spedition wird empfohlen, die einzelnen Indikatoren der kaufmännischen Sorgfaltspflicht entsprechend zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung zu dokumentieren. Insbesondere sollte nachvollziehbar sein, aus welchem Grund bzw. auf Grund welcher weiterführender Informationen sich die Spedition dazu entschieden hat, die Vertretung in einem Fall, in dem Hinweise auf möglichen Mehrwertsteuerbetrug gehäuft aufgetreten sind, zu übernehmen.

Hierzu sollte der Spediteur zB auch alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben über die beteiligten Kontaktpersonen (Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) und die mit diesen geführten Rücksprachen etc. aufbewahren. Treten Bevollmächtigte (zB Angestellte, Vermittler) auf, sollten Handlungsvollmachten für diese Personen nicht nur vorgelegt werden, sondern auch die Echtheit und Authentizität dieser Schriftstücke überprüft und verifiziert werden.

Rechtlicher Hintergrund:

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (u.a. EuGH 18.12.2014, Rs C-131/13, Schoenimport Italmoda) sind Steuerbegünstigungen (zB der Vorsteuerabzug oder Steuerbefreiungen) zu versagen, wenn auf Grund **objektiver Umstände** feststeht, dass der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich durch den Umsatz, auf den er sich zur Begründung des betreffenden Rechts beruft, an einer in der Lieferkette begangenen Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt hat.

Das Zollverfahren 4200 dient der Durchführung der in Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 vorgesehenen Steuerbefreiung bei der Einfuhr von Gegenständen.

Ist auf Grund objektiver Umstände davon auszugehen, dass der Unternehmer (zB der Vertreter), der diese Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte, von einem vor- oder nachgelagerten Mehrwertsteuerbetrug wusste oder hätte wissen müssen, kann im Hinblick darauf die Steuerbefreiung der Einfuhr nicht gewährt werden.

Indikatoren - überprüfungswürdige Umstände

Die Speditionswirtschaft wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Anbahnung und Abwicklung von Verzollungen im Zollverfahren 42 auf ungewöhnliche Verhältnisse geachtet werden muss. Nachfolgende Indikatoren, insbesondere wenn diese gemeinsam auftreten, erhöhen das Risiko, dass der Importeur oder ein sonstiger Auftraggeber (Lieferer/Verbringer bzw. Warenempfänger) der 42er Verzollung in einen Umsatzsteuerbetrug eingebunden ist und somit zum Abgabenschuldner hinsichtlich Einfuhrumsatzsteuer wird.

Die Indikatoren resultieren, wie bereits erwähnt, im Wesentlichen aus Fällen aus der Vergangenheit, über die u.a. in den oben angeführten Entscheidungen bereits rechtskräftig abgesprochen wurde.

- **Überprüfungswürdige Umstände bzw. Verdachtsmomente** (s auch UFSL 6.5.2013, RV/0739-L/08, BFG 5.3.2015, RV/5101050/2013 mwH; UFS 17.11.2011, RV/0456-L/07)
 - marktunüblich niedrige Bezugspreise
 - Mehrfachumlauf von Waren
 - fremdbestimmte Vorgaben zur Weiterveräußerung
 - ungewöhnliche Umstände der Warenbewegung
 - Streckengeschäft
 - Unplausibilitäten in der Abwicklung
 - fehlender Unternehmensstandort
 - Korrespondenz über Büroserviceunternehmen
 - Aufnahme neuer Lieferantenbeziehungen
 - Branchenwechsel beim Lieferanten
 - Zahlung auf ein ausländisches Bankkonto bzw. Zahlungen von Unternehmen/Personen, welche am Importgeschäft nicht beteiligt waren
 - Barzahlung
 - die ungenaue Prüfung von Frachtbriefen, sodass nicht festgestellt wird, dass Papiere mehrfach vorgelegt werden,

- das Auftreten von Personen, die von mehreren Konkurrenten bevollmächtigt werden und auch als Eigenhändler auftreten,
 - die Anlieferung großer Warenmengen von Branchenneulingen
 - das Nichtübereinstimmen von Beleganschriften und Anschriften von Nachweisen
 - die Anlieferung von Lieferanten/an Kunden mit begrenzten UID-Nummern
 - unübliche Kontaktaufnahme (zB ausschließlich über Mobiltelefon)
- **Mögliche risikofähige Warengruppen**
 - Waren der Kapitel 61, 62 und 64 (Bekleidung und Schuhe)
 - Diverse Haushalts- und Elektronikartikel ex Kapitel 84 und 85, ua Mobiltelefone
 - KFZ-Handel (UFSL 6.5.2013, RV/0739-L/08)
 - Schrotthandel (UFS 17.11.2011, RV/0456-L/07; UFSL 6.5.2013, RV/0739-L/08)
 - Handel mit Computerteilen (ua EuGH 12.1.2006, C-354/03, Optigen; UFSL 6.5.2013, RV/0739-L/08)
 - **Risikobefangenes Ursprungsland**
 - Als risikobefangenes Ursprungsland, respektive Herkunftsland ist in erster Linie China zu nennen, wobei auch andere Drittstaaten, insbesondere Umgehungsländer von China in Frage kommen können.

Diese Aufzählungen sind nicht abschließend, da sich aus der Judikatur jederzeit zukünftig weitere überprüfungswürdige Umstände ergeben können

Diese Information ist auch unter folgendem Link ersichtlich:

<https://www.wko.at/branchen/sbg/transport-verkehr/spedition-logistik/Infoblatt-des-BMF-April-2016.pdf>